



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 383/09

Sachbearbeitung:
Betz, Petra

Datum:
21.10.2009

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Sitzungsdatum</u> | <u>Sitzungsart</u> |
|---|----------------------|--------------------|
| Aufsichtsrat Parkierungsanlagen GmbH | 19.11.2009 | NICHT ÖFFENTLICH |
| Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung | 01.12.2009 | ÖFFENTLICH |

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Ludwigsburger Parkierungsanlagen GmbH

Beschlussvorschlag:

1. In § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Ludwigsburger Parkierungsanlagen GmbH werden an Stelle der Worte „der Vorsitzende des Aufsichtsrats“ jeweils die Worte „der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung“ eingefügt.
2. Die Amtszeit der Vertreter der Stadtverwaltung im Aufsichtsrat der PAG wird künftig nicht mehr auf die Wahlperiode des Gemeinderates befristet.
3. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister oder ein Wahlbeamter.

Sachverhalt/Begründung:

1. Vertreter in der Gesellschafterversammlung

Am 31.03.2009 hat der WKV beschlossen, künftig auf einen Aufsichtsrat bei der Städtischen Holding Ludwigsburg GmbH zu verzichten. Die Aufgaben des Aufsichtsrats werden bei der Städtischen Holding GmbH, die keinen operativen Geschäftsbetrieb hat, von der Gesellschafterversammlung übernommen.

Im Gesellschaftsvertrag der Ludwigsburger Parkierungsanlagen GmbH als 100%-Tochter der Holding ist für den Bereich der Gesellschafterversammlung geregelt, dass die Städtische Holding GmbH durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Städtischen Holding GmbH vertreten wird und dieser auch den Vorsitz führt. Mit dieser Regelung wurde sichergestellt, dass der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg in der Gesellschafterversammlung vertreten ist und nicht die Geschäftsführer der Städtischen Holding. Dies entspricht der Regelung des § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung, nach der der (Ober-)Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt.

Um künftig die selbe Regelung wie bisher zu haben, reicht es aus, an Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Städtischen Holding GmbH, den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Städtischen Holding GmbH zu benennen.

Die §§ 14 und 15 des Gesellschaftsvertrags erhalten damit folgende neue Fassung (Änderungen in kursiver Schrift):

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH wird durch den Vorsitzenden **der Gesellschafterversammlung** in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Ein Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 15 Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

2. Städtische Vertreter im Aufsichtsrat

Um künftig die städtischen Vertreter nicht nach jeder Kommunalwahl neu entsenden zu müssen (vgl. Vorlage Nr. 366/09) wird vorgeschlagen, deren Amtszeit künftig nicht mehr zu befristen. Ihr Amt endet damit mit Ausscheiden aus den Diensten der Stadt, durch Abberufung durch den Gemeinderat oder durch Niederlegen des Amtes.

Es soll auch offen gelassen werden, ob der Oberbürgermeister persönlich oder an seiner Stelle ein Wahlbeamter Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats ist.

Die §§ 10 und 11 des Gesellschaftsvertrags erhalten damit folgende neue Fassung (Änderungen in kursiver Schrift):

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung finden.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, darunter der **Oberbürgermeister oder** ein Wahlbeamter sowie zwei weitere Bedienstete der Stadtverwaltung; die Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg entsandt.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied - mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes – kann durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter ein Stellvertreter bestellt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach dessen Beschluss. Für die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat sind vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die Stellvertreter (nur Stadträte/innen) nach demselben Verfahren zu benennen, das auf die Benennung der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder Anwendung findet.
- (4) Die Stellvertreter üben das Aufsichtsratsmandat jeweils im Falle der Verhinderung des zu vertretenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds aus. Die Regelungen für ordentliche Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für ihre Stellvertreter entsprechend.
- (5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet **mit Ausnahme des Oberbürgermeisters oder des Wahlbeamten und der beiden Bediensteten der Stadtverwaltung** mit Ablauf des Monats, in dem nach regelmäßigen Gemeinderatswahlen der neu gewählte Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung erstmals zusammentritt. Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.
- (6) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadt Ludwigsburg entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise auch die Interessen der Stadt Ludwigsburg zu berücksichtigen. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist; auf die §§ 394 und 395 Aktiengesetz wird verwiesen.
- (10) § 9 Abs. 1 findet auf die Aufsichtsratsmitglieder entsprechende Anwendung.
- (11) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.
- (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist **der Oberbürgermeister oder** der entsandte Wahlbeamte der Stadt Ludwigsburg. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich ein anderer Wahlbeamter der Stadt Ludwigsburg in den Aufsichtsrat zu entsenden. Scheidet der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrats muss schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Soweit nicht das öffentliche Wohl und berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, soll ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. § 35 I S. 3 GemO gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für einen von der Stadt Ludwigsburg bestimmten Vertreter der Beteiligungsverwaltung. Die Tagesordnungen mit Unterlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind auch der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zuzusenden.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Petra Betz

Verteiler:

14, 20, PAG, SHL